Der „Briesetal-Bote" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr [illegible] Mark, monatlich [illegible] Pfennig. Die einzelne Nummer kostet [illegible] Pfennig. Nach auswärts Portozuschlag.

Briesetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhofs-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Die sechsgespaltene Petitzeile kostet [illegible] Pfennig, die Reklamezeile [illegible] Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe

für ehem. Hofjagdrevier, Bergfelde, den Amtsbezirk Schönfließ und Umgegend

Fernsprecher: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briesetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Anzeigenpreis für die neungespaltene Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfennig, auswärts 20 Pfennig. Reklamezeile 80 Pfennig. Berechnung in Goldmark zum amtlichen Dollarkurs

Nr. 21. | Postscheck-Konto: Berlin 62 448 | Dienstag, den 19. Februar 1924 | Postscheck-Konto Berlin 62448. | 23. Jahrg.

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

Mit dem heutigen Tage trete ich einen bis zum 29. d. Mts. reichenden Urlaub an. Während dieser Zeit werden die Amtsgeschäfte durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Wilhelm Pieper wahrgenommen. Sprechzeit: Werktags 6—½8 Uhr nachmittags.

Birkenwerder, den 18. Februar 1924.

Der Amtsvorsteher. Jung.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Bekanntmachung über d. staatliche Steuer vom Grundvermögen.

Nach dem vom Preußischen Landtage am 1. Februar 1924 beschlossenen, bisher noch nicht verkündeten Gesetz über die weitere Abänderung der Grundvermögensteuer soll bei den dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmten Grundstücken mit einem Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit bis zu 200 000 Mark der Steuersatz mit Wirkung vom 1. Februar 1924 herabgesetzt werden. Zugleich soll eine Nachprüfung der Bewertungsgrundlage und demzufolge eine Neuveranlagung ebenfalls mit Wirkung vom 1. Februar 1924 vorgenommen werden.

Für die Zeit bis zum Abschluß der Neuveranlagung ist hinsichtlich der Hebung der Steuer für die Monate Februar usw. durch Verfügung des Preußischen Finanzministers folgendes angeordnet worden:

1. Bei den dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmten Grundstücken mit einem Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit bis zu 200 000 M. (d. h. mit einer bisherigen Monatssteuer bis zu 50 M.) ist vorläufig nur ein Teil des bisher festgesetzten Steuerbetrags zu erheben, und zwar ist bei Grundstücken mit einem bisherigen Monatssteuerbetrage

bis zu 10 Mark	der Steuerbetrag	auf die Hälfte,	
über 10 bis 15 Mk.	„	„	um 5,00 Mk.
„ 15 bis 25 „	„	„	um 6,50 „
„ 25 bis 50 „	„	„	um 7,50 „

zu kürzen.

2. Bei allen übrigen Grundstücken ist der bisher festgesetzte Steuerbetrag weiterzuerheben.

Die für die Uebergangszeit erhobenen Steuerbeträge gelten als vorläufige, sie sind auf die durch die Neuveranlagung endgültig einzuführenden Steuerbeträge zu verrechnen.

Die vor dem 1. Februar 1924 fällig gewesenen, aber noch nicht entrichteten Steuerbeträge werden von der vorstehenden Regelung nicht betroffen.

Birkenwerder, den 18. Februar 1924.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.

Ortsstatut

über die Ausübung des Feuerlöschdienstes und Rettungs-Dienstes in der Gemeinde Borgsdorf.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 (G. S. S. 233) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgsdorf in der Sitzung vom 1. Dezember 1923 beschlossen, für die Bewohner der Gemeinde Borgsdorf die Leistung der gesetzlichen Feuerlöschhilfe durch nachstehendes Ortsstatut zu regeln.

§ 1. Zur Bekämpfung von Schadenfeuern und Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr besteht in der Gemeinde Borgsdorf eine Freiwillige Feuerwehr. Diese ist dem Verwalter der Feuerpolizei unterstellt (§§ 6 und 7 der Feuerpolizei- und Löschordnung vom 6. Januar 1909 und 12. Januar 1922) und muß als polizeiliches Hilfsorgan anerkannt sein. (§ 8 der Feuerpolizei- und Löschordnung 6. Januar 1909 und 12. Januar 1922).

§ 2. Die Freiwillige Feuerwehr Borgsdorf besteht aus aktiven, den Feuerlöschdienst und Rettungsdienst ausübenden Mannschaften und aus passiven das Feuerlöschwesen fördernden und die Feuerwehr unterstützenden Mitglieder.

§ 3. Jeder männliche Einwohner der Gemeinde Borgsdorf, der nach der Kreisfeuerpolizei- und Löschordnung vom 6. Januar 1909 und 12. Januar 1922 bei Feuerlöschübungen, Bränden und Brandwachen Dienste leisten muß, ist, sofern derselbe nicht in der Feuerwehr Borgsdorf freiwillig aktiv Dienst tut, verpflichtet, als passives Mitglied zur Erhaltung der Feuerwehr beizutragen.

§ 4. Die Dienstobliegenheiten und Rechte der aktiven Mannschaften sind allgemein in den Dienstvorschriften für freiwillige Feuerwehren, besonders in den Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr Borgsdorf festgelegt In diesen Satzungen sind ebenfalls Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der passiven Mitglieder enthalten. Passive Mitglieder sind grundsätzlich von der Teilnahme an den Feuerwehrübungen befreit, können aber erforderlichen Falles innerhalb des Ortes bei größeren Bränden zur Bedienung der Feuerlöschgeräte oder Hilfeleistung bei der Löschwasserbeschaffung herangezogen werden. Innerhalb der direkten Gefahrzone dürfen passive Mitglieder keinen Dienst tun.

§ 5. Jedes passive Mitglied hat zur Erhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Borgsdorf einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt wird. Aktive Mannschaften sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6. Die Einziehung der Feuerwehrbeiträge erfolgt durch die Gemeindekasse. Feuerwehrbeiträge dürfen für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 7. Für die Beschaffung, Unterbringung und Erhaltung der erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte sorgt die Gemeinde. Neuanschaffungen können nur nach vorheriger Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung stattfinden, die gewissenhafte Instandhaltung und sachgemäße Benutzung dieser Geräte ist der Freiwilligen Feuerwehr übertragen.

§ 8. Die nach den jeweiligen Markkurs zeitgemäße Versicherung der Feuerwehrmänner gegen Unfall, sowie die Haftpflichtversicherung für dienstliche Handlungen und die Versicherung der Feuerwehrgeräte gegen Brandschäden und Einbruchsdiebstahl erfolgt durch die Gemeinde. Die aus diesen Versicherungen den Feuerwehrmännern zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten sind der Feuerwehr von Zeit zu Zeit bekanntzugeben.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Borgsdorf, den 1. Dezember 1923.

Der Gemeindevorsteher. gez. Rodewald.

Genehmigt.

Berlin, den 4. Februar 1924.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende Landrat. J. A. gez. Voigt, Regierungsassessor.

Veröffentlicht.

Borgsdorf, den 18. Februar 1924.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Was die 3. Steuerverordnung bringt

Ende des Ermächtigungsgesetzes. — Aufwertung 15 %. — Sparkassen und Lebensversicherungen. — Aufwertungsstelle. — Inflationsgewinne. — 30 % Friedensmiete.

Mit dem 15. Februar ist das auf drei Monate beschlossene Ermächtigungsgesetz abgelaufen, mehr als 70 Verordnungen, teilweise tief einschneidenster Art sind in diesem Zeitraum erlassen worden, in dem der Reichstag sich selbst seiner verfassungsmäßigen Rechte begeben hatte. Alle Gebiete des privaten wie des sozialen Lebens eines jeden deutschen Staatsbürgers wurden getroffen. Drei Steuerverordnungen brachten eine völlige Umstellung des gesamten Steuersystems nach Inhalt und Form, die Justizabbauverordnungen griffen nicht minder tief in das Rechtsleben wie die Schlichtungs- und die Arbeitszeitverordnung in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer ein. Die Loslösung der Reichsbahn und der Post waren zugleich mit der Beamtenabbauverordnung der Versuch, Ordnung in den Reichshaushalt zu bringen. Noch läßt sich gar nicht absehen, welche Wirkungen alle diese Verordnungen ausüben werden, zumal da einige von ihnen erst kurz vor Toresschluß herauskamen.

So auch die dritte Steuernotverordnung. Der Reichstags- und der Reichsratsausschuß hatten schwerste Bedenken gegen sie, aber jede Partei andere, so daß die Regierung ihre ursprüngliche Fassung nur wenig geändert hat. Sie enthält 65 Paragraphen und zerfällt in neun Artikel, die im Abdruck allein vier große Zeitungsseiten füllen. Zuerst wird die so heiß umstrittene „Aufwertung" jetzt endgültig geregelt. Alle früheren „Rechtsverhältnisse, die die Zahlung einer bestimmten, in Reichswährung lautenden Geldsumme zum Gegenstand haben" und durch den Währungsverfall entwertet sind, werden also auf 15 % des Goldmarkbetrages aufgewertet. Für Forderungen, die schon vor dem 1. Januar 1918 galten, ist unter „Goldmarkbetrag" der Nominalbetrag zu verstehen, für spätere gilt der Berliner Dollarkurs zur Berechnung des „Goldkerns". Das gilt aber nicht bloß für Hypotheken, Obligationen und ähnliche Schuldverschreibungen, sondern auch für Sparkassenguthaben und Ansprüche aus Lebensversicherungen. Außerdem ist eine Herabsetzung der Aufwertungshöhe möglich, wenn es die wirtschaftliche Lage des Schuldners verlangt. Damit können also Hunderttausende von Deutschen endgültig einen Strich durch 85 % ihres früheren Vermögens machen. Freilich wird die zur Prüfung von Streitigkeiten eingerichtete „Aufwertungsstelle" allerhand zu tun bekommen.

Ebenso können vorläufig die unglücklichen Besitzer von Anleihen des Reiches und der Länder, aber bald auch der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften und Anstalten den eben erwähnten Strich ziehen; denn diese Anleihen werden weder verzinst, noch eingelöst „bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen". Das ist auch eine Kriegsliquidierung auf Kosten Armer und Ärmster. Ladet somit das Reich seine papierenen Schulden einfach ab, so wird im 3. Artikel die Geldentwertung zur Steuerquelle für Reich und Länder gemacht. Alle physischen und juristischen Personen, die zur Tilgung von Schuldverschreibungen der oben angedeuteten Art berechtigt oder verpflichtet gewesen sind oder noch sind — aber nicht etwa die „Personen" öffentlichen Rechts, wie z. B. die Kommunen —, müssen eine Steuer von 2 % des um den Aufwertungsbetrag verminderten Goldmarkbetrags entrichten und, wenn die Schulden getilgt sind, kassiert der Staat die Differenz ein, die sich zwischen dem Goldbetrag der Tilgungssumme und dem jetzigen Aufwertungsbetrag zuzüglich jener 2 % ergibt. Jene Gläubiger, denen die Hypotheken usw. vor dem 1. Januar 1924 ausgezahlt worden sind, erhalten also nicht etwa eine Nachzahlung, sondern die vereinnahmt das Reich. Ein nicht minder gutes Geschäft wird es dadurch machen, daß der Reichsfinanzminister die Notgeldinflationsgewinne bis zu 80 % wegsteuern kann, jenen Gewinn nämlich, der sich aus der Differenz zwischen dem Goldwert des Notgeldes am Tage der Ausgabe und dem der Einlösung ergibt.

Unterliegen diese Inflationsgewinne dem Zugriff des Reiches, so erhalten auch die Länder und die Gemeinden das Besteuerungsrecht auf solche anderer Art. Zunächst einmal auf bebaute Grundstücke. Für diesen Zweck wird die Mietzinsbildung, wie sie im Reichsmietengesetz festgelegt war, für nicht mehr verbindlich erklärt; die Mieten „sollen allmählich gemäß der allgemeinen Wirtschaftslage den Friedensmieten angenähert werden". Am 1. April 1924 soll sie 30 % der Miete vom 1. Juli 1914 erreicht haben, wodurch die Betriebs- und Instandsetzungskosten gedeckt sein müssen. Den Eigentümer trifft nun die Aufwertungssteuer, ihre Höhe — ein bestimmter Prozentsatz der Friedensmiete — festzusetzen, bleibt den Ländern überlassen. Bei den unbebauten Grundstücken wird eine Steuer erhoben, die sich inhaltlich mit der oben entwickelten, dem Reiche zustehenden, deckt und ab 1. November 1925 allmählich abzubezahlen ist. Die Länder besteuern ferner noch den Inflationsgewinn, der aus Holzverkäufen bei öffentlichen Körperschaften auf Kredit entstanden ist, und zwar fließen bis zu 20 % des Geldwertunterschiedes zwischen dem Kauf- und dem Zahlungstage zu.

Die zweite Hälfte der Verordnung behandelt den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Auf der einen Seite erhalten die Länder ab 1. Februar 90 % des Ertrages der Einkommen- und der Körperschaftssteuer, 20 % der Umsatzsteuer, sowie Anteile an der Börsen- und Grunderwerbs- und einiger anderer Steuern. Dafür wird ihnen aber eine Reihe neuer Verpflichtungen, namentlich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, übertragen, zu deren Erfüllung besondere Fürsorgeverbände geschaffen werden müssen. Außerdem werden sie stärker bei der Steuerveranlagung herangezogen, wie überhaupt das Landessteuergesetz und die Reichsabgabenordnung einschneidendste Veränderungen erfahren. Außerdem tritt eine sehr erhebliche Vereinfachung der Steuerrechtspflege ein, indem auf der einen Seite das Beschwerderecht stark eingeschränkt, die Kompetenzen der Finanzgerichte aber weit ausgedehnt werden.

Schon aus diesen Andeutungen ersieht man, wie neugehend diese dritte Steuernotverordnung ist. Aber — hinter allem steht die drohend-unerbittliche Forderung, unseren Reichshaushalt mit allen Mitteln, sei es auch den im höheren Sinne ungerechtesten, zu sanieren. Ob tragbar ist, was man über uns verhängt hat, wissen wir nicht; aber es muß versucht werden, auch noch diese Last auf uns zu nehmen.

Dr. Helfferich nimmt das Wort.

Der Streit um den Ursprung der Rentenmark.

Berlin, 15. Februar.

In die seit längerem fortgeführte Auseinandersetzung über die Vaterschaft der Rentenmark greift der dabei vielgenannte frühere Staatsminister Dr. Helfferich mit einer größeren Veröffentlichung ein, in der er sich besonders gegen die Darlegungen von volksparteilicher Seite wendet. Dr. Helfferich nimmt für sich in Anspruch, tatsächlich den ersten brauchbaren Entwurf für eine Sanierung der Währung im Sinne der Rentenmark ausgearbeitet zu haben. Dr. Helfferich gibt sechs kardinale Punkte für seine Beweisführung wieder und schreibt in Entgegnung auf die Bemerkung des volksparteilichen Reichstagsabgeordneten Dr. Gildemeister, es ginge nicht an, daß ein Politiker seine Fahne dort aufpflanzen dürfe, wo andere gestürmt hätten, wörtlich:

„Als Mann von Ehrgefühl wird Herr Dr. Gildemeister begreifen, was eine solche Insinuation für einen Mann von Ehrgefühl bedeutet. Ich erwarte deshalb von ihm, nachdem er auf Grund der obigen Darstellung den Sachverhalt erneut geprüft und seine eigenen Worte sich überlegt haben wird, eine loyale Erklärung."

Sämtliche Bedarfsartikel und Gelegenheitskäufe in Photo-Apparaten finden Sie — in reicher Auswahl bei

Optiker Mechel,

Berlin-Pankow, Breitestr. 23

dem Rathaus direkt gegenüber.

Inserate in unserer Zeitung haben großen Erfolg.